

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen**

JAHRESBERICHT 1999

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	ZUSAMMENSETZUNG DER UBI	3
3	GESCHÄFTSFÜHRUNG DES SEKRETARIATES	4
4	GESAMTÜBERBLICK ÜBER DAS BERICHTSJAHR.....	4
4.1	Geschäftsgang	4
4.2	Beanstandete Sendungen.....	5
4.3	Rechtsprechung im Allgemeinen.....	6
5	AUS DER PRAXIS DER UBI.....	7
5.1	Entscheid vom 22. Januar i.S. SF2, Feldschlösschen-Werbung während den Uebertragungen der Fussball-Weltmeisterschaft	8
5.2	Entscheid vom 5. März i.S. Radio DRS, Sendungen "Verkehrsinformationen", Nennung von TCS und ACS als Partner während der Abstimmungskampagne über die FinöV	9
5.3	Entscheid vom 23. April i.S. Schweizer Fernsehen DRS, Sendungen "Tagesschau"-Hauptausgabe und -Spätausgabe, Berichterstattung über die Entlassung von zwei Kantonalbankmitarbeitern.	10
5.4	Entscheid vom 23. April i.S. Tele 24, Sendung "24 Minuten mit Cleo"	11
5.5	Entscheid vom 23. Juni i.S. SF2, "MOOR", Beitrag über die Pfadfinderbewegung.....	11
5.6	Entscheid vom 28. Oktober i.S. Télévision suisse romande, Sendung "Temps présent" mit dem Titel "L'honneur perdu de la Suisse".....	12
6	RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS.....	13
7	INTERNATIONALES.....	15
8	HTTP://WWW.UBI.ADMIN.CH	17
	ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNG VON BESCHWERDEINSTANZ UND SEKRETARIAT.....	18
	ANHANG II: VERGLEICHSTATISTIK FÜR DEN ZEITRAUM VON 1984-1999.....	20

1 Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im Folgenden: UBI) hat im Berichtsjahr verfassungsrechtlich noch auf Art. 55bis Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101) beruht: "Der Bund schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz." Mit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 lautet der entscheidende Art. 93 Abs. 5 der nachgeführten BV wie folgt: "Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden." Die redaktionelle Umgestaltung erklärt sich gemäss der Botschaft des Bundesrates zur neuen BV durch den Umstand, dass schon eine unabhängige Beschwerdeinstanz besteht.

Das Radio- und Fernsehgesetz (im Folgenden: RTVG, SR 784.40) konkretisiert die Organisation sowie die Aufgaben der UBI (Art. 58f. RTVG) und regelt das Verfahren bei Programmrechtsbeschwerden (Art. 62ff. RTVG). Die für die Programmaufsicht zuständige UBI hat ihr 15-jähriges Bestehen mit einer Standortbestimmung begangen. Im Berichtsjahr hat sie die Behandlung der 400. Beschwerde in Angriff genommen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Revision des RTVG und zur Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches hat die UBI ihre Kontakte mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), der allgemeinen Aufsichtsbehörde im Rundfunkbereich, verstärkt. Mit der Zukunft der Programmaufsicht hat sich auch eine Tagung an der Universität Bern (5. Mai) beschäftigt, an der sich Mitglieder der UBI und des Sekretariats aktiv beteiligten.

2 Zusammensetzung der UBI

Die Zusammensetzung der UBI erfuhr im Berichtsjahr keine Änderungen (vgl. dazu Anhang I). Die Amtszeit der neun nebenamtlichen Mitglieder inkl. des Präsidenten dauert bis zum Ende des Jahres 2000.

3 Geschäftsführung des Sekretariates

Trotz ausserordentlicher Aufwendungen aufgrund der Organisation einer internationalen Konferenz (vgl. hinten Ziffer 7) und dem Beizug von Experten im Rahmen einer Anhörung in einem Fall, konnte die UBI den durch das Generalsekretariat des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vorgegebenen finanziellen Rahmen einhalten. Die UBI ist dem Generalsekretariat des UVEK administrativ angegliedert.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, das von einem deutschsprachigen Juristen mit einem Beschäftigungsgrad von 90% geleitet wird. Es gehören ihm im Weiteren eine französischsprachige Juristin (Beschäftigungsgrad 30%) und eine Kanzleisekretärin (Beschäftigungsgrad 50%) an.

Neben ihrer eigentlichen Tätigkeit für die UBI engagierten sich Mitglieder des Sekretariats u.a. in einer Arbeitsgruppe zur Revision des RTVG, in der Gruppe "Informationsgesellschaft", in einer interdepartementalen Gruppe für Medienfragen sowie in einer Arbeitsgruppe, welche eine elektronische Form der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) vorbereitet.

4 Gesamtüberblick über das Berichtsjahr

4.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr sind 25 neue Beschwerden eingegangen (Vorjahr: 16). Bei 20 Beschwerden handelte es sich um Popularbeschwerden (Art. 63 Abs. 1 lit. a RTVG), bei 5 um Betroffenenbeschwerden (Art. 63 Abs. 1 lit. b RTVG).

Die UBI hat 28 Entscheide gefällt und eröffnet (Vorjahr: 17), wovon 22 in einem materiell-rechtlichen Verfahren (Vorjahr: 14). 2 Beschwerden wurden zurückgezogen und auf 4 Beschwerden konnte aus formellen Gründen nicht eingetreten werden. Die Nichteintretensentscheide betrafen juristische Personen, welchen im programm-

rechtlichen Verfahren keine Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b RTVG zukommt, und natürliche Personen, welche sich vergeblich auf ein öffentliches Interesse gemäss Art. 63 Abs. 3 RTVG berufen haben.

Die Verfahrensdauer vom Eingang der Beschwerde bis zur Eröffnung des Entscheids betrug zwischen 2 und fast 12 Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren gut 5 Monate. Die leichte Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (Durchschnitt 4.5 Monate) ist ausschliesslich auf die zwei Beschwerden i.S. Télévision suisse romande (TSR), Sendung "Temps présent" ("L'honneur perdu de la Suisse"), zurückzuführen. Aufgrund ausserordentlicher Verfahrensmassnahmen (Anhörung von Experten, längere Stellungnahmefristen) nahm dieser Fall sehr viel Zeit in Anspruch.

Wie im Vorjahr haben 1999 7 Sitzungen der UBI stattgefunden, worunter eine zweitägige. Am Ende des Berichtsjahrs waren noch 5 Fälle hängig.

4.2 Beanstandete Sendungen

Von den neu eingegangenen Beschwerden betrafen 4 Radiosendungen und 21 Fernsehsendungen, worunter auch 2 Teletext-Ausstrahlungen. Als rundfunkähnlicher Dienst untersteht auch der Teletext der Programmaufsicht. Bei der Hälfte der beanstandeten Sendungen, nämlich 12, handelte es sich um Ausstrahlungen des Schweizer Fernsehens DRS (SF DRS). Gegen Sendungen privater Fernsehveranstalter gingen 3 Beschwerden ein, gegen Sendungen des Westschweizer Fernsehens TSR zwei und je eine gegen Sendungen von SF2 und RTSI. Die beanstandeten Radiosendungen betrafen zweimal Radio DRS sowie je einmal RSI und Radio Z.

Es gilt generell - wie in den Vorjahren - festzustellen, dass überproportional viele Fernsehsendungen aus dem deutschsprachigen Raum beanstandet wurden. Thematisch handelte es sich in der grossen Mehrzahl um Nachrichten- bzw. generell Informationssendungen. Gegen die Referenzsendungen des Schweizer Fernsehens DRS "Tagesschau" und "Kassensturz", die beide ein grosses Publikum anziehen,

gingen alleine insgesamt 7 Beschwerden ein. Es wurden daneben aber auch Sendungen beanstandet, die so unterschiedliche Themen wie die gesellschaftliche Situation in El Salvador, die Politik in Portugal unter dem Regime Salazar, das Verhältnis zwischen Religion und Staat, die Klimaerwärmung, Sadomasochismus oder Bierwerbung zum Inhalt haben.

4.3 Rechtsprechung im Allgemeinen

Im Berichtsjahr hiess die UBI nicht weniger als acht Beschwerden zu insgesamt sechs Sendungen gut, was über 25% der eröffneten Entscheide entspricht. Dieser aussergewöhnlich hohe Prozentsatz an gutgeheissenen Beschwerden lässt sich jedoch nicht mit Praxisänderungen bzw. einer Praxisverschärfung begründen. Mit Ausnahme des "Feldschlösschen"-Werbepots (vgl. dazu hinten Ziffer 5.1), bei dem die UBI sich mit einer neuen rechtlichen Frage zu befassen hatte, konnte sie sich weitgehend auf die bisherige Praxis abstützen (vgl. dazu im Einzelnen, hinten Ziffer 5).

Bei festgestellten Programmrechtsverletzungen setzte die UBI dem Veranstalter jeweils eine Frist von 60 Tagen, um die geeigneten Vorkehren zur Behebung der Rechtsverletzung und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Rechtsverletzungen zu treffen (Art. 67 Abs. 2 RTVG). Wenn der betreffende Veranstalter innert dieser Frist dem nicht nachkommt, kann die UBI gemäss Art. 67 Abs. 3 RTVG beim Departement beantragen, Änderungen in der Konzession vorzunehmen. Dazu sah sich die UBI im Berichtsjahr in keinem Fall veranlasst.

Verfahrensrechtlich gilt es hervorzuheben, dass die UBI mehrmals mit Ombudsstellen von privaten Veranstaltern konfrontiert wurde, die weit mehr als die gesetzlich vorgesehene Frist von 40 Tagen nach Einreichung der Beanstandung (Art. 61 Abs. 3 RTVG) benötigten, um ihren Bericht zu erstellen. Da die UBI aber keine Aufsichtsfunktion gegenüber den Ombudsstellen einnimmt, sind ihr die Hände gebunden. Sie kann auf eine Beschwerde nicht eintreten, solange der Bericht der Ombudsstelle einer Beschwerdeschrift nicht beiliegt (Art. 62 Abs. 1 RTVG).

Materiellrechtlich drehten sich die Mehrzahl der Beschwerden um die Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG und insbesondere um das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG. Dabei schützte die UBI mehrere engagierte, dem Stil des "anwaltschaftlichen Journalismus" zuzuordnende Sendungen betreffend Rechts extremismus, sexuellem Missbrauch im Sport und der Ausbeutung von Prostituierten durch Vermieter, obwohl diese teilweise sachliche Fehler aufwiesen. Diese stufte die UBI aber im Gegensatz zur "Temps présent"-Ausstrahlung "L'honneur perdu de la Suisse" (vgl. dazu hinten Ziffer 5.6) als programmrechtlich nicht relevante Nebensache ein, weil der Gesamteindruck davon nicht wesentlich beeinflusst wurde und sich das Publikum deshalb eine eigene Meinung bilden konnte.

Vermerkt hatte sich die UBI im Berichtsjahr mit Fällen von Werbung zu beschäftigen. Teilweise bildeten diese Fälle parallel auch Gegenstand von Verfahren beim BAKOM. Die etwas künstliche Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes von allgemeiner Aufsichtsbehörde (BAKOM) und der Programmaufsichtsbehörde (UBI) konnte durch diese Fälle etwas konkretisiert werden. Stehen inhaltliche, die Meinungs- und Willensbildung des Publikums betreffende Aspekte im Vordergrund, ist primär die UBI zuständig, bei Gesichtspunkten finanzieller oder technischer Art dagegen das BAKOM.

5 Aus der Praxis der UBI

In der nachfolgenden Praxisübersicht werden zusammenfassend ausgewählte Entscheidungen dargestellt, bei denen neue Rechtsfragen zu behandeln oder die bisherige Rechtsprechung zu präzisieren waren. Es betrifft dies alle gutgeheissenen Beschwerden. Die erwähnten Entscheidungen wurden bzw. werden teilweise in der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) und in der Zeitschrift "medialex" veröffentlicht. Alle neuen Entscheidungen finden sich im Übrigen auf der Web-Site der UBI.

5.1 Entscheid vom 22. Januar i.S. SF2, Feldschlösschen-Werbung während den Uebertragungen der Fussball-Weltmeisterschaft

Ein Spot, der nicht das vordergründig beworbene Produkt (alkoholfreies Bier) anvisiert, sondern auf ein anderes Produkt (alkoholhaltiges Bier) zielt, stellt eine irreführende Werbung dar.

Sachverhalt: Die zweite Senderkette des Schweizer Fernsehens DRS (SF2) übertrug einen Grossteil der Spiele der Fussball-Weltmeisterschaften in Frankreich in speziellen Sendegefässen. Im Rahmen der Werbeblöcke strahlte SF2 regelmässig einen Werbespot des Unternehmens "Feldschlösschen" aus. Dieser zeigte zwei Fussballmannschaften, die nach dem Ende eines Spiels die Kabine aufsuchen. Die Spieler der Siegermannschaft scharen sich zusammen mit einem Spieler der Verlierer um eine Kiste Bier.

Würdigung: Der Beschwerdeführer rügte, der Werbespot würde gegen das in Art. 18 Abs. 5 RTVG statuierte Verbot der Werbung für alkoholische Getränke verstossen. Die UBI trat darauf nicht ein, weil die Ueberprüfung dieser Bestimmung in den Zuständigkeitsbereich des BAKOM fällt.

Die UBI hat den Fall aber im Lichte des Verbots der Irreführung von Werbung geprüft. Sowohl das Europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (Art. 11 Ziffer 2) wie auch die schweizerische Radio- und Fernsehverordnung (Art. 15 Abs. 1 lit. d) sehen eine entsprechende Bestimmung vor. Der beanstandete Spot bewirbt vordergründig die alkoholfreie Marke "Schlossgold" von "Feldschlösschen". Der Name "Schlossgold" taucht aber erst gegen Schluss des Werbespots auf. Viel häufiger erscheint dagegen der Name und das Logo des Unternehmens "Feldschlösschen", das primär für alkoholhaltiges Bier bürgt.

Beim Publikum musste der Eindruck entstehen, die Fussballer im Werbespot würden nach einem anstrengenden Match ein eisgekühltes Bier des Unternehmens "Feldschlösschen" und damit ein alkoholhaltiges Bier trinken. Die UBI hat deshalb entschieden, der Werbespot habe gegen das Verbot von irreführender Werbung ver-

stossen, und die Beschwerde soweit gutgeheissen. Der Entscheid ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten worden.

5.2 Entscheid vom 5. März i.S. Radio DRS, Sendungen "Verkehrsinformationen", Nennung von TCS und ACS als Partner während der Abstimmungskampagne über die FinöV

Die häufige Nennung der Automobilverbände ACS und TCS als Partner von DRS im Zusammenhang mit den "Verkehrsinformationen" verstösst gegen das Verbot politischer Werbung, wenn sie im Vorfeld einer Eidgenössischen Abstimmung über Verkehrsfragen erfolgt.

Sachverhalt: Radio DRS strahlt regelmässig und nach Bedarf Verkehrsinformationen mit dem Vermerk "Verkehrsinformationen DRS/TCS", "Verkehrsinformationen DRS/ACS" oder "Verkehrsinformationen DRS mit TCS und ACS" nach einem akustischen Signal aus.

Würdigung: Die häufige Erwähnung der beiden Automobilverbände im Rahmen der "Verkehrsinformationen" war bereits vor rund zwei Jahren Gegenstand einer Beschwerde. Die UBI entschied damals, dass diese Nennung mit dem Programmrecht gerade noch vereinbar sei. Sie wies insbesondere darauf hin, die Sendung sei nicht im Zusammenhang mit einer konkreten, kurz bevorstehenden Wahl oder Abstimmung ausgestrahlt worden.

Da die Beschwerde den Zeitraum der Abstimmungskampagne für die FinöV (Vorlage zur Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs) betroffen hat, war die Situation vorliegend anders. Die beiden Automobilverbände engagierten sich im Komitee, das die Vorlage bekämpfte. Der Generaldirektor des ACS nahm u.a. auch an einer kontradiktorischen Diskussionssendung auf Radio DRS teil. Aufgrund dieser veränderten Sachlage hat die UBI die Beschwerde gutgeheissen. Das Verbot politischer Werbung bei Radio und Fernsehen bezweckt, eine gewisse Chancengleichheit

unter den Bewerbern für ein politisches Mandat, zwischen verschiedenen Parteien und bezüglich der Präsenz von Meinungen zu sachpolitischen Fragen zu sichern.

Aufgrund mehrerer Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist der Fall zurzeit vor Bundesgericht hängig (siehe dazu auch Ziffer 6).

5.3 Entscheid vom 23. April i.S. Schweizer Fernsehen DRS, Sendungen "Tagesschau"-Hauptausgabe und -Spätausgabe, Berichterstattung über die Entlassung von zwei Kantonalbankmitarbeitern

Von anderen Medien übernommene Fakten sind vom Fernsehveranstalter im Rahmen des Möglichen zu überprüfen.

Sachverhalt: SF DRS berichtete ausführlich in der "Tagesschau"-Hauptausgabe und später auch in der Spätausgabe über die angebliche Entlassung von zwei Kadermitarbeitern einer Kantonalbank aufgrund von Eigengeschäften. Entgegen der Darstellung in den Beiträgen ist den betreffenden Mitarbeitern aber nicht fristlos gekündigt worden. Auch die Angaben hinsichtlich des durch die Transaktionen erwirtschafteten Gewinns entsprechen nicht der Wirklichkeit.

Würdigung: SF DRS hat sich darauf berufen, dass die fehlerhaften Informationen von in der Regel zuverlässigen Quellen wie Nachrichtenagenturen verbreitet worden seien und es sich auf diese Quellen gestützt habe. Die Verantwortlichen haben sich aber nicht darauf beschränkt, die im Übrigen nicht einheitlichen Informationen aus den Quellen zu übernehmen, sondern den Sachverhalt zusätzlich mit subjektiven Wertungen aufgebauscht. Sie haben es zudem versäumt, im Gespräch mit dem zuständigen Pressesprecher die nötigen Klarstellungen vorzunehmen. Dadurch hat SF DRS nach Ansicht der UBI journalistische Sorgfaltspflichten verletzt. Da sich das Publikum überdies aufgrund verschiedener Fehler bzw. Ungenauigkeiten keine eigene Meinung zum Fall um diese Mitarbeiter einer Kantonalbank machen konnte, hat die UBI die entsprechenden Beschwerden gutgeheissen.

5.4 Entscheid vom 23. April i.S. Tele 24, Sendung "24 Minuten mit Cleo"

Die wiederholte und ausführliche Darstellung sadomasochistischer Praktiken ist mit dem Schutz der Menschenwürde, dem Sittlichkeitsgefühl und dem Jugendschutz nicht vereinbar.

Sachverhalt: Das dokumentarische Magazin "24 Minuten mit Cleo" von Tele 24 berichtete über den Alltag einer Domina, einer auf sadomasochistischen Praktiken spezialisierten Prostituierten. Dabei wurden verschiedene erniedrigende Praktiken wie Fessellungen, das Durchbohren der Brustwarzen mit Nadeln und Peitschenschläge ausführlich demonstriert.

Würdigung: Das für eine sachgerechte Berichterstattung unverhältnismässige Ausmass und die Intensität der gezeigten sadomasochistischen Praktiken stellen nach Ansicht der UBI eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1, 2. Satz RTVG dar. Durch die Darstellung von zahlreichen erniedrigenden Praktiken wurde zudem die Menschenwürde verletzt, welche ebenfalls in den Schutzbereich dieser Bestimmung fällt. Schliesslich wurde Art. 6 Abs. 1, 2. Satz RTVG auch durch die zu frühe Ausstrahlung (21.30 Uhr) verletzt, welche in Widerspruch zum Jugendschutz steht.

5.5 Entscheid vom 23. Juni i.S. SF2, "MOOR", Beitrag über die Pfadfinderbewegung

Auch in einer Humorsendung geht es nicht an, ohne sachliche Rechtfertigung die Pfadfinderbewegung mit Hitler bzw. Nazideutschland zu vergleichen.

Sachverhalt: Im Rahmen der - in der Zwischenzeit abgesetzten - Late-Night-Show "MOOR" brachte der Moderator einen Sketch zum Jahrestag der Pfadfinderbewegung. Er führte darin an, dass diese in einem Klima von Aufrichtigkeit, Disziplin und Kameradschaft ihren Weg gefunden habe. Es gebe ein historisches Beispiel, einen Mann, der weltberühmt geworden sei und sich bis kurz vor Stalingrad durch nichts

habe stoppen lassen. Dies sei "Pfadi". Der Vergleich zielte offensichtlich auf den Russland-Feldzug von Hitler.

Würdigung: Die UBI berücksichtigte in ihrem Entscheid zwar, dass es sich bei "MOOR" um eine Unterhaltungssendung handelte. Den erhöhten programmrechtlichen Schutz, den satirische Äusserungen geniessen, kann der beanstandete Beitrag aber nicht für sich in Anspruch nehmen. Es fehlt ihm dazu die satirische Qualität und die angebliche Satire war für das Publikum auch nicht erkennbar. Der historische Hintergrund wurde nicht bloss vereinfacht, sondern grob verfälscht wiedergegeben. Tatsächlich haben die Nazis nämlich die Pfadfinderbewegung 1934 verboten. Mit dem sachlich nicht zu rechtfertigenden Vergleich der Pfadfinderbewegung mit Hitler bzw. Nazideutschland, dem Inbegriff eines totalitären, menschenverachtenden Systems, hat SF2 diametral gegen das kulturelle Mandat von Art. 3 Abs. 1 RTVG und insbesondere lit. b verstossen. Die UBI hat deshalb die Beschwerde gutgeheissen.

5.6 Entscheid vom 28. Oktober i.S. Télévision suisse romande, Sendung "Temps présent" mit dem Titel "L'honneur perdu de la Suisse"

Eine Sendung, die einseitig über die Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg informiert, darf diese Meinung nicht als "neue Wahrheit" präsentieren.

Sachverhalt: Die im Rahmen von "Temps présent" am 6. März 1997 ausgestrahlte Sendung "L'honneur perdu de la Suisse" befasste sich kritisch mit der Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs. Sie vermittelt insgesamt den Eindruck, die Schweiz und insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Eliten hätten viel mehr als notwendig mit dem Dritten Reich kollaboriert. Die schweizerische Politik sei vor allem durch die Aussicht auf gegenseitige ökonomische Vorteile aufgrund dieser Zusammenarbeit mit den Nazis und weniger durch eine heroische Verteidigungsbereitschaft geprägt gewesen.

Das Bundesgericht hat letztes Jahr den ersten Entscheid der UBI in gleicher Sache aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben. Die UBI hat in der Zwischenzeit die notwendigen Verfahrensschritte nachgeholt und zusätzlich eine Anhörung von Experten unter Beteiligung der Parteien durchgeführt.

Würdigung: In ihrem Entscheid betont die UBI, dass sich das Fernsehen durchaus auch sehr kritisch mit der Schweizer Geschichte befassen kann. Vorliegend hat sich das Publikum aber keine eigene Meinung bilden können und journalistische Sorgfaltspflichten sind verletzt worden. Ausschlaggebend für die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG ist der Gesamteindruck und nicht einzelne Mängel der Sendung. Dem lange Zeit vorherrschenden traditionellen Geschichtsbild mit dem Mythos wird die "neue Wahrheit" gegenübergestellt. Bestehende unterschiedliche Interpretationen von Historikern zu verschiedenen Ereignissen bleiben unerwähnt. Die UBI hat daher die Beschwerden gegen "L'honneur perdu de la Suisse" in diesem zweiten Entscheid wiederum gutgeheissen.

6 Rechtsprechung des Bundesgerichts

Zurzeit sind mehrere mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochtene Entscheide der UBI beim Bundesgericht hängig, welche neue oder grundsätzliche Fragen des Programmrechts und der Kompetenzen der UBI betreffen (z.B. im Bereich von Werbung). Im Berichtsjahr hat die zuständige II. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts drei programmrechtlich relevante Urteile gefällt sowie eine Verfügung erlassen.

In einem **Urteil vom 19. Februar** hat das Bundesgericht einen Entscheid der UBI betreffend der Unterhaltungssendung "Ventil" des Schweizer Fernsehens DRS geschützt. Der Moderator nahm in der beanstandeten Sendung Bezug auf ein an den Programmdirektor adressiertes Schreiben des Generalkonsuls von Costa Rica. Der Generalkonsul hatte sich auf offiziellem Briefpapier über die vorangegangene Sendung, die sich mit Männer-Striptease befasst hatte, beschwert. Der Moderator las

Teile dieses Schreibens vor und bemerkte, der Beschwerdeführer habe den Titel "wahrscheinlich" bzw. "sicher gekauft". Das Bundesgericht argumentiert, der humoristische Charakter der Sendung wie auch der beanstandeten Bemerkung sei für das Publikum erkennbar gewesen. Zwar würden sich aus dem kulturellen Mandat von Art. 3 Abs. 1 RTVG auch für "Blödelsendungen" gewisse Limiten ergeben. Die Bemerkung des Moderators zeuge aber allenfalls von schlechtem Geschmack und einem zweifelhaften Humor, beeinträchtige jedoch nicht die freie Meinungsbildung des Zuschauers bzw. das kulturelle Mandat des Fernsehens.

Im Rahmen einer **Verfügung vom 3. September** wies das Bundesgericht ein Gesuch um aufschiebende Wirkung bezüglich des Entscheids der UBI i.S. Radio DRS, Sendung "Verkehrsinformationen" (vgl. dazu vorne Ziffer 5.2) ab. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahme bezweckte, während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens die Verkehrsinformationen wie bisher mit dem Vermerk "Verkehrsinformationen DRS/TCS", "Verkehrsinformationen DRS/ACS" oder "Verkehrsinformationen DRS mit TCS und ACS" ohne rechtlichen Nachteil ausstrahlen zu können. Die Beschwerdeführer haben aber nach Ansicht des Bundesgerichts nicht darlegen können, warum es für sie unerlässlich sei, bei der Ausstrahlung der "Verkehrsinformationen" - während der Hängigkeit des Rechtsstreits - namentlich erwähnt zu werden.

Im Rahmen einer **öffentlichen Urteilsberatung vom 29. Oktober** hat das Bundesgericht eine Beschwerde gegen den Entscheid der UBI der Sendung "Vaud Région" des Westschweizer Fernsehens TSR mit 3:2 Stimmen gutgeheissen. Weil sich die Eingabe des Beschwerdeführers gar nicht auf eine ausgestrahlte Sendung bezogen hat, sondern auf den Umstand, dass über die Einreichung einer kantonalen Initiative nicht berichtet worden ist, hätte die UBI gar nicht auf die Beschwerde eintreten dürfen. An dieser Beurteilung hätte sich aber auch nichts geändert, wenn sich die Beschwerde auf eine bestimmte Sendung bezogen hätte. Die Nichtausstrahlung einer Information kann bei der UBI nicht angefochten werden, dagegen ist dies bei einer teilweisen bzw. unvollständigen Information möglich. Da Beschwerden im Zusam-

menhang mit dem "Recht auf Antenne" in den Zuständigkeitsbereich des Departements UVEK fallen, muss sich dieses jetzt mit dem Fall beschäftigen.

In einem **Urteil vom 2. November** beschäftigt sich das Bundesgericht mit einer Sendung des Westschweizer Fernsehens TSR zu den Genfer Staatsratswahlen. Ein Kandidat hat beanstandet, nicht zum Podium zugelassen worden zu sein. Alle zwölf Kandidaten wurden zwar in die Sendung eingeladen. Während aber die zehn Kandidaten der im kantonalen Parlament vertretenen Parteien sich das Podium teilen konnten, wurden die zwei Kandidaten von Parteien bzw. Bewegungen, die noch keinen Parlamentssitz besaßen, auf die Tribüne verwiesen. Es wurde ihnen ebenfalls eine beschränkte Redezeit zugesichert. Im Urteil betont das Bundesgericht die Bedeutung der Chancengleichheit bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG. Daneben müsse aber auch den Informationsbedürfnissen des Publikums Rechnung getragen werden. Daher hat das Bundesgericht die Ungleichbehandlung der Kandidaten nicht als unzulässig erachtet. Wie die UBI hat es aber auch die analoge Anwendung der SRG-Richtlinie für Nationalratssendungen auf kantonale Wahlen für eine Exekutive kritisch beleuchtet. So sollten Kandidaten, welche keinen oder nicht den gleichen Zugang zu einer Wahlendung erhalten, andere adäquate Sendegefässe zur Verfügung gestellt werden.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch drei Entscheide der UBI vor dem Bundesgericht hängig.

7 Internationales

Im internationalen Bereich sind die Tätigkeiten der UBI im Zusammenhang mit der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) im Vordergrund gestanden. Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, der neben dem Grossteil der nationalen Rundfunkbehörden aus Europa auch die Europäische Union angehört. Durch die Teilnahme der beiden für die nationale Rundfunkaufsicht zu-

ständigen Instanzen (BAKOM, UBI) ist eine umfassende Vertretung der Schweiz gewährleistet.

Zusammen mit dem BAKOM organisierte die UBI die erste Sitzung der EPRA im Berichtsjahr in Vevey (5. – 7. Mai). 64 Vertreter aus 27 Ländern nahmen daran teil. Schwerpunkte bildeten neben der aktuellen Rechtsprechung die Themen "Digitales Fernsehen" und "Sex am Fernsehen". Französisch ist neben Englisch zur zweiten offiziellen Sprache der EPRA bestimmt worden, was auch auf eine frühere Initiative der UBI zurückzuführen ist.

Die zweite Sitzung der EPRA fand auf der griechischen Insel Syros statt (20. – 22. Oktober). Aufgrund der stetig steigenden Teilnehmerzahl hat die EPRA erstmals ihre Arbeitsweise geändert und teilweise in Arbeitsgruppen getagt. Dabei wurden rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sowie über Teleshopping diskutiert. Die Vertreter der UBI präsentierten zudem ein Papier über die Zukunft der Programmaufsicht im Zeitalter der Konvergenz. Darin haben sie die Meinung vertreten, dass der technische Wandel den Regulator nicht überflüssig mache. Eine Differenzierung zwischen dem Infrastrukturbereich und dem Programm, d.h. zwischen Transport und Inhalt, sei immer noch sinnvoll. Die Bedeutung des Rundfunks für die demokratische Willensbildung und die Kultur sowie seine gesellschaftliche Funktion würden bestehen bleiben bzw. eher noch zunehmen.

Weitere internationale Aktivitäten der UBI bildeten die Teilnahme am Europäischen Film- und Fernsehforum in Prag (2. – 4. Dezember) und am weltweiten Internet-Summit in Paris (30. November – 1. Dezember) sowie der Empfang einer Delegation aus Kamerun vom "Conseil national de la communication". Im Vorfeld des Internet-Summits hat sich die UBI schriftlich zu einem allfälligen Regulierungsbedarf im Zusammenhang mit den über dieses Medium abrufbaren audiovisuellen Dienste geäußert. Sie hat darin die Auffassung vertreten, dass insbesondere aufgrund der heutigen Qualität von Radio und Fernsehen über Internet kein akuter Regulierungsbedarf

bestehe und die allgemeinen Rechtsbehelfe wie das Straf- und Zivilrecht genügen würden. Sollte Internet-Radio oder -Fernsehen inskünftig den Stellenwert des klassischen Rundfunks einnehmen, würde sich eine möglichst offene und flexible Gesetzgebung aufdrängen, die neuen Entwicklungen genügend Raum lässt und die Aufsicht auf Dienste beschränkt, welchen effektiv auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion zukommt.

8 <http://www.ubi.admin.ch>

Seit November 1998 verfügt die UBI unter der Adresse <http://www.ubi.admin.ch> über eine eigene Web-Site im Internet. Neben allgemeinen Informationen zur Organisation und zu den Aufgaben der UBI, zum programmrechtlichen Verfahren und zu den Anforderungen an eine Beschwerde finden sich darin auch alle Entscheide in der Originalsprache. Die Web-Site stellt für die UBI ein wichtiges Mittel zu einer transparenten Öffentlichkeitsarbeit dar. Die zahlreichen Anfragen aus dem In- und Ausland (über 250 monatlich) unterstreichen deren Nützlichkeit.

Anhang I: Zusammensetzung von Beschwerdeinstanz und Sekretariat

Mitglieder der UBI	Im Amt seit	gewählt bis
Denis Barrelet (Journalist u. Hochschul- professor, BE)	1.1.1997 Präsident	31.12.2000
Marie-Louise Baumann-Bruckner (Juristin, ZH)	1.7.1991 Vizepräsidentin	31.12.2000
Christine Baltzer-Bader (Gerichtspräsidentin, BL)	1.1.1996	31.12.2000
Claudia Bolla-Vincenz (Rechtsanwältin, BE)	1.7.1991	31.12.2000
Giusep Capaul (Chefredaktor, GR)	1984	31.12.2000
Sergio Caratti (Chefredaktor, TI)	1.1.1991	31.12.2000
Veronika Heller (Stadträtin SH, Rechtsanwältin)	1.1.1997	31.12.2000
Denis Masmajan (Journalist u. Jurist, VD)	1.1.1997	31.12.2000
Anton Stadelmann (Redaktor, BE)	1989	31.12.2000

Juristisches Sekretariat**Im Amt seit****zu**Pierre Rieder
(Leitung)

1.10.1997

90 %

Isabelle Clerc

1.06.1998

30 %

Kanzlei

Heidi Raemy

Ende April 1994

50%

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-1999